

Kreis Schreiben

des

eidg. Departements des Innern an sämtliche eidgenössische
Stände, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals.

(Vom 31. Dezember 1859.)

Lit. I

Die Konferenz zur Anbahnung eines Konkordates über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals hat bekanntlich am 21. Juli 1859 zu Bern unter dem Vorsitze des unterzeichneten Departementsvorstehers stattgefunden. Mit Ausnahme des h. Standes Zug, der sich das Konferenzprotokoll erbat, und der h. Stände Unterwalden ob dem Wald, Basel-Stadt, Waadt und Wallis, welche dem Gegenstande einstweilen fremd bleiben wollten, nahmen sämtliche Kantone durch Abgeordnete daran Theil. Nach dem Austausch verschiedener Ansichten über die Angelegenheit beschränkte die Konferenz ihre Verhandlungen auf Niedersetzung einer vom Bureau zu wählenden Kommission von 6 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Konferenzpräsidiums mit dem Auftrage, so bald als möglich ihr einen Konkordatsentwurf oder wenigstens ein Gutachten über die Möglichkeit des fraglichen Konkordats zu hinterbringen. Die außer dem Unterzeichneten aus den Lit. Herren Staatsrathspräsident Piaget in Neuenburg, Regierungsrath Dr. Lehmann in Bern, Staatsrath Buy in Genf, Landammann Dr. Heer in Glarus, Regierungsrath Sulzberger in Frauenfeld und Regierungsrath Benz in Zürich bestehende Kommission trat bereits am 24. gleichen Monats in Bern zusammen, und beauftragte dann Herrn Dr. Lehmann mit Ausarbeitung zweier Entwürfe, von denen der eine auf gegenseitiger Anerkennung kantonaler Patente, der andere hingegen auf der Einführung einer Zentralprüfung beruhen sollte. Unterdessen suchte das Departement aus der bestehenden Gesetzgebung eine vollständige Uebersicht über die wissenschaftlichen Anforderungen der Kantone an die Patentbewerber herzustellen. Die Kommission, auf den 19. und 20. Dezember 1859 neuerdings einberufen, gab dem zweiten Entwurfe den Vorzug, und setzte denselben in derjenigen Fassung fest, wie wir ihn sammt dem Berichte darüber im Anschlusse mitzutheilen die Ehre haben, um ihn einer neuen, auf den Tag nach dem Schlusse bevorstehender Bundesversammlung hieher einzuberufenden Konferenz vorzulegen.

Indem wir Hochdieselben davon benachrichtigen, erlauben wir uns das Ansuchen damit zu verbinden, Sie möchten auch bei der nächsten fachbezüglichen Konferenz sich vertreten lassen und Ihrer Abordnung die allfällig erforderlichen Instruktionen erteilen. Auf den Fall einer Aenderung Ihrer bisherigen Abordnung wollen Sie uns gefälligst frühzeitig davon in Kenntniß setzen.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Ihnen, hochgeachtete Herren! die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 31. Dezember 1859.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:

J. B. Woda.

B e r i c h t

zu dem

Entwurfe eines Konkordats über die sog. Freizügigkeit der
Medizinalpersonen, erstattet an die h. Regierungen der
an der Konferenz vom 21. Juli 1859 vertreten gewesenen
Stände.

Tit. I

Bekanntlich haben der ärztliche Verein des Toggenburg und eben so ein Verein appenzellischer Aerzte im Sommer und Herbst 1858 an die h. Bundesversammlung das Ansinnen gestellt, sie möchte von sich aus die Frage prüfen lassen, „ob und auf welche Weise allgemeine Patentirung des schweizerischen Medizinalpersonals einzuführen sei.“ Der Gegenstand wurde am 12. Januar 1859 im Nationalrathe und 19. gl. M. im Ständerathe zur Sprache gebracht, und zwar im erstern Rathe von dessen Kommission in dem Sinne, es berühre die ganze Angelegenheit die Bundesbehörden nicht, sondern falle ausschließlich in das Gebiet der kantonalen

**Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals. (Vom 31. Dezember 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1860
Date	
Data	
Seite	13-14
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.